Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz Bad Hersfeld

HESSEN

Zustellungsurkunde
Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co. KG
vertreten durch die
Papierfabrik Adolf Jass Gesellschaft mit beschränkter Haftung
diese vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Dr. Marietta Jass-Teichmann
Hermann-Muth-Str. 6

36039 Fulda

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
0030-33.2-053e05.09-00029#2026-00001
Bearbeiter/in: Hr. Rippl / Fr. Kromm
Durchwahl: 0561/ 106 – 2888/2885
E-Mail: christian.rippl@rpks.hessen.de
carola.kromm@rpks.hessen.de

Datum: 16.09.2026

1. T e i l g e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 06.02.2026, zuletzt ergänzt am 19.05.2026 wird der

Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co. KG,
Hermann-Muth-Str. 6, 36039 Fulda

nach § 8 i.V.m. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 36039 Fulda,
Gemarkung Fulda,
Flur 10,
Flurstücke 80/58, 80/60, 80/71, 80/72, 80/83, 80/84,
80/86, 80/89, 80/93, 80/95 und 80/96

ihre bestehende Energiezentrale als Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag wesentlich zu ändern und soweit beantragt in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung eines Biogaskessels (10 MW_{th}), zweier Power-to-Heat-Module (je 45 MW_{th}), sowie zweier Sattdampfkessel (je 45 MW_{th})
- Errichtung zweier Wärmepumpen (15,4 MW_{th} Gesamteileistung)
- Änderung der Chemikalienversorgung inklusive einer Dieseltankstelle und Chemikalientanks (Errichtung)
- Erneuerung der bestehenden Wasseraufbereitung mit Vollentsalzung und Kondensatreinigung (Errichtung)
- Errichtung einer neuen 20 kV-Schaltanlage
- Errichtung und Betrieb von temporären Chemikalienlagerbehältern, einer temporären Kondensationsanlage und einer temporären Dieseltankstelle
- Errichtung und Betrieb eines Waschplatzes

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage sind folgende Merkblätter maßgeblich:

- Zellstoff- und Papierindustrie, September 2014
- Großfeuerungsanlagen, August 2017

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Erleichterungen nach § 53 Abs. 1 und 2 HBO von den Vorgaben des § 6 HBO
-

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 06.02.2026, zuletzt ergänzt am 15.05.2026
Antragsunterlagen bestehend aus: 9 Ordnern

Kapitel	Bezeichnung	Seiten
1.	Genehmigungsantrag vom 06.05.2026	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
	Deckblatt	1
1.0	Genehmigungssituation, Ziel und genehmigungsrechtliches Vorgehen	3
1.1	Deckblatt Formular 1/1	1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
1.2	Deckblatt Formular 1/1.1	1
	Formular 1/1.1: Teilgenehmigung	2
1.3	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	2
1.4	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	3
	Seitenzahl gesamt	**19**

2.	**Inhaltsverzeichnis**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
	Inhaltsverzeichnis	7
	Seitenzahl gesamt	**8**
3.	**Kurzbeschreibung**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
3.0	Kurzbeschreibung	1
3.1	Kurze Vorhabensbeschreibung	3
3.2	Anlass für Änderungsverfahren	3
3.3	Genehmigung im Teilantragsverfahren	2
3.4	Umweltbelange	2
	Seitenzahl gesamt	**12**
4.	**Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
4.0	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
	Seitenzahl gesamt	**2**
5.	**Standort und Umgebung der Anlage**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
5.1	Allgemeines	1
5.2	Auszug aus der Topographischen Karte	1
	Topographische Karte	1
5.3	Lageplan	1
	Lageplan	1
5.4	Bebauungsplan	1
	Bebauungsplan	1
	Seitenzahl gesamt	**8**
6.	**Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
6.0	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	1
6.1	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	27
6.2	Apparateaufstellungsplan	1
6.3	Verfahrensfließbild	1
	Verfahrensfließbilder	22
6.4	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1

6.5	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter, u. ä.	1
6.6	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1
	Seitenzahl gesamt	**56**
7.	**Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
7.1	Übersicht	1
7.2	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	2
7.3	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
7.4	Formular 7/3 Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1
7.5	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle und Abwässer	1
7.6	Formular 7/5: Maximaler Hold-up	0
7.7	Formular 7/6: Stoffdaten	7
7.8	Sicherheitsdatenblätter	1
	Sicherheitsdatenblätter	219
	Seitenzahl gesamt	**234**
8.	**Luftreinhaltung**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
8.1	Luftreinhaltemaßnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen	1
8.2	Emissionsquellenplan	1
8.3	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	2
8.4	Immissionsprognose Luftschadstoffe	1
	Immissionsprognose zu Luftschadstoffen (einschl. Anhang), Stand: 28.01.2026 Projekt-Nr. 2024_C252, GfBU-Consult - Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH	161
8.5	Emissionsmessungen – Beurteilung kontinuierliche Messung gem. § 29 BImSchG i.V.m. Nr. 5.3.3 TA Luft	1
8.6	Fazit: Beurteilung der durch die Änderungen bedingten Auswirkungen	0
8.7	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE)	1
	Seitenzahl gesamt	**169**
9.	**Abfallvermeidung und Abfallentsorgung**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
9.1	Übersicht	1

9.2	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
	Seitenzahl gesamt	**3**
10.	**Abwasserentsorgung**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
10.0	Abwasserentsorgung	2
	Seitenzahl gesamt	**3**
11.	**Abfallentsorgungsanlagen**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
11.0	Abfallentsorgungsanlagen	1
	Seitenzahl gesamt	**2**
12.	**Abwärmenutzung**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
12.0	Abwärmenutzung	1
	Seitenzahl gesamt	
13.	**Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
13.0	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
13.1	Formular 13/1 Schallquellen	1
	Immissionsprognose Schall (einschl. Anhang), Stand: 10.04.2026, GfBU-Consult - Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH	124
	Seitenzahl gesamt	**127**
14.	**Anlagensicherheit**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
14.1	Allgemeine Sicherheitsbetrachtung	1
14.2	Betriebssicherheitsverordnung	1
14.3	Explosionsschutz	2
	Arnsberg-Tabellen	3
14.4	Explosionsschutzdokument	1
	Explosionsschutztechnische Stellungnahme, Stand: 23.02.2026, Nr, 124074472-50 IND7/FEP-Ex-Lon Index 1.0, DMT GmbH & Co. KG	53
	Seitenzahl gesamt	**62**

15.	**Arbeitsschutz**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
15.0	Arbeitsschutz	3
	Seitenzahl gesamt	**4**
16.	**Brandschutz**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
16.0	Brandschutz	1
	Seitenzahl gesamt	**2**
17.	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
17.1	Übersicht mit Lageplan mit AwSV-Flächen	6
17.2	Anlagenbeschreibung	5
17.3	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	13
17.4	Hydrauliköle und Schmierfette	1
17.5	Trafo-Öl	
17.6	Natronlauge	
17.7	Salzsäure	1
17.8	Trinatriumphosphat	
17.9	Ammoniakwasser	1
17.10	Diesel	
17.11	Harnstofflösung	1
17.12	Phosphorsäure	
17.13	Zitronensäure	
17.14	Prüf- und Anzeigepflichten	1
	Seitenzahl gesamt	**30**
18.	**Bauantrag/Bauvorlagen**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	2
18.0	Bauantrag/Bauvorlagen	1
	Inhaltsverzeichnis	2
18.1	Bauantrag	
18.1.1	Bauantragsformular	2
18.1.2	Bauvorlageberechtigung	1
18.1.3	Auszug aus dem Handelsregister	4
18.1.4	Stellungnahme Artenschutz	1
18.1.5	Statistischer Abgangserhebungsbogen	3

18.1.6	Bau- und Nutzungsbeschreibung	11
18.1.7	Brandschutzkonzept – Wärmepumpenstation; Stand: 29.04.2026; DMT GmbH & Co. KG	30
18.1.8	Brandschutzkonzept - Schalthaus; Stand: 29.04.2026; DMT GmbH & Co. KG	26
18.1.9	Brandschutzkonzept - Kesselhaus 1 +2; Stand: 29.04.2026; DMT GmbH & Co. KG	32
18.2	Vermessungsunterlagen	
18.2.1	Liegenschaftsplan	3
18.2.3	Amtlicher Lageplan	1
18.2.2	Abstandsflächen	1
18.2.4	Zusammenstellung Flure	1
18.2.5	Berechnung GRZ	2
18.2.6	Berechnung BMZ	5
18.2.4	Rohbaukosten	1
18.2.5	Stellplatznachweis	1
18.2.6	Parkplätze 1	1
18.2.7	Parkplätze 2	1
18.3	Berechnungen	
18.3.1	Berechnung des Rauminhaltes	2
18.4	Pläne	
18.4.1	Lageplan Dachdraufsicht Emissionsquelle	1
18.4.2	Lageplan Rohrbrücke	1
18.4.3	Lageplan KRA mobil + Waschplatz 1:100	1
18.4.4	BT 9 - Wärmepumpenstation	1
18.4.5	Schaltanlagengebäude	1
18.4.6	Dieseltankstelle	1
18.4.7	Aufstockung VEA-Anlage - Schaltraum	1
18.4.8	20 kV-Netzstation	1
18.4.9	CIP - Aufstellung (zusätzliche Anlagen)	1
18.4.10	Übersicht Grundriss Bereich Kesselhäuser	1
18.4.11	Grundriss Erdgeschoss	1
18.4.12	Grundriss 1. Obergeschoss	1
18.4.13	Grundriss 2. Obergeschoss	1
18.4.14	Grundriss Fundamente -2,00m	1
18.4.17	Ansichten	1
18.4.18	Schnitte	1
18.4.19	Lageplan	1
18.4.20	Lageplan Entwässerung	1
18.5	Standsicherheitsnachweis	

18.5.1+ 18.5.2	BT 4 Grube, Deionattank und Biogaskessel	278
18.5.3	BT 4 KH1 Montagezustand	270
18.5.4	BT 4 KH1 Endzustand	298
18.5.5	BT 5 Schaltanlage Aufstockung VEA 3	436
18.5.6	BT 6 Trafo + Schalthaus	359
18.5.7	BT 7 20-kV-Netzstation	1628
18.5.8	BT 8 Umbauten Wasseraufbereitungsanlage	328
18.6	Entwässerung AwSV-Flächen	
18.6.1	Deckblatt	1
18.6.2	Allgemein	3
18.6.3	Trafo und Schalthaus NEU	7
18.6.4	Tankstelle Neu	5
18.6.5	Waschplatz Neu	5
18.6.6	Pläne	
	Übersichtsplan	1
	Übersichtslageplan	1
	Lageplan	1
	Seitenzahl gesamt	**3773**

19.	**Unterlagen für sonstige Konzessionen**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
19.1	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	1
19.2	FFH-Vorprüfung	
	Unterlage zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (einschl. Anhang); Stand: 28.01.2026; Projektnr.: 2024_C252; GfBU-Consult - Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH	54
19.3	EMV-Gutachten	1
	Gutachten 26. BImSchV, Stand: 19.12.2025, M188410/01 Version 1 MART/BGG, Müller-BBM Industry Solutions GmbH	17
	Seitenzahl gesamt	**74**

20.	**Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
20.0	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	1
20.1	Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	1
	Formular 20/1	4
20.2	Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“	36
	Seitenzahl gesamt	**43**

21.	**Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
21.0	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
	Seitenzahl gesamt	**2**

22.	**Ausgangszustandsbericht (AZB)**	
	Kapitelinhaltsverzeichnis	1
22.0	Ausgangszustandsbericht (AZB)	1
	Erfordernisprüfung zur Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts (AZB) (einschl. Anhang); Stand: 28.01.2026; Projektnr.: 2024_C252; GfBU-Consult - Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH	234
	Seitenzahl gesamt	**236**

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.
Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von zwei Jahren verstreichen lässt, ohne mit der Änderung zu beginnen.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.
Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist mit den dazugehörenden o. a. Unterlagen an der Betriebsstätte zur Einsicht bereitzuhalten und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3.
Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4.
Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5.
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6.
Die zuständige Überwachungsbehörde ist über jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage sofort fernmündlich zu unterrichten.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.7.
Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid und in den Antragsunterlagen enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Hierzu sind die in der Anlage Beschäftigten regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind schriftlich, mit Unterschrift der Beteiligten im Betriebstagebuch gemäß Nebenbestimmung 1.10 zu dokumentieren.

1.8.
Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.9.
Der Termin der vollständigen Umsetzung der hiermit zugelassenen Änderungen ist der Genehmigungsbehörde spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen:

2. Immissionsschutz

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1.
Die luftverunreinigenden Emissionen im Abgas des Biogaskessels sind über einen neu zu errichtenden Schornstein mit einer Bauhöhe von 30 m abzuleiten.

2.1.2.
Die luftverunreinigenden Emissionen im Abgas der Sattdampfkessel sind jeweils über einen neu zu errichtenden Schornstein mit einer Bauhöhe von 32 m abzuleiten.

3. Baurecht

3.1.
Die Abstandsflächen nach § 6 HBO dürfen sich im Umfang gem. Abstandsflächenplan des Antrags überdecken.

3.2. Baugenehmigung

An der Baustelle müssen die erforderlichen Genehmigungen sowie Bauvorlagen von Baubeginn an, nach § 68 HBO erforderliche bautechnische Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen. (§ 75 Abs. 2 HBO)

3.3. Baubeginn

3.3.1.

Der Ausführungsbeginn von Vorhaben ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens **eine Woche vorher** schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

3.3.2.

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige, im Falle der Nr. 3.3.1 spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde

a. die erforderlichen bautechnischen Nachweise und die Bescheinigung nach § 68 Abs. 3 (Standsicherheit), vorzulegen,
b. die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben,
c. das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

3.3.3.

Ein Wechsel der Beauftragten nach Nebenbestimmung 3.3.2 Ziffer a und b während der Bauausführung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Wechselt die Bauleitung, hat die neu beauftragte Person die Mitteilung mit zu unterschreiben. (§ 75 Abs. 3 HBO)

3.3.4.

Die erforderlichen bautechnischen Nachweise sind unter Angabe des Aktenzeichens 63-00195/26-15 vorzugsweise elektronisch in PDF-Format an die Untere Bauaufsichtsbehörde (bauaufsicht@fulda.de) zu übersenden, Datenmengen ab 20 MB können über den Link https://zendto.fulda.de/ mit bauaufsicht@fulda.de sicher ausgetauscht werden.

3.3.5.

Mitteilungen (Baubeginn, abschließende Fertigstellung), sowie Bescheinigungen und Bestätigungen sind in Papierform vorzulegen.

3.4. Bauausführung

An der Baustelle ist ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau

Beteiligten (§§ 56 bis 59 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. (§ 11 Abs. 2 HBO)

3.5. Baufertigstellung
Die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung anzuzeigen.

3.6.
Bei Verdacht auf Kampfmittelbelastung im Boden ist sicherzustellen, dass keine bodeneingreifenden Maßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt werden, bevor dieses durch ein Fachunternehmen bzw. durch einen Fachkundigen auf Kampfmittel untersucht und ggf. geräumt wird.

Hinweis:
Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Tel.: 06151 / 12 – 6501

3.7.
Für die Baumaßnahme gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51 „Eisweiher“

3.8.
Die Baugenehmigung wird vorbehaltlich der endgültig abgeschlossenen statischen Prüfung erteilt. Es dürfen nur solche Bauarbeiten durchgeführt werden, für die geprüfte Berechnungen und Ausführungspläne vorliegen.

3.9.
Die Entwässerungsbedingungen sowie die Satzung des Abwasserverbandes Fulda über die Grundstücksentwässerungen sind zu beachten.

3.10.
Eine geeignete Zufahrt ist vorhanden und zu nutzen.

3.11.
Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist während der Bauausführung durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu überwachen und mit der Mitteilung über die abschließende Fertigstellung ist die Konformität der Ausführung mit dem Brandschutzkonzept der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. (§ 53 Abs. 2 Nr. 21 HBO)

3.12.
Durch Ausschachtungen oder Gründungen darf die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit eines anderen Bauwerks nicht gefährdet werden, die Tragfähigkeit des Bodens von Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt und die Benutzung nicht erheblich behindert werden. (§ 12 Abs. 1 HBO). Auf Einhaltung der DIN 4123 wird hingewiesen.

3.13.
Für die Flurstücke 80/71, 80/72, 80/89 ist vor Baubeginn die Eintragung einer Vereinigungsbaulast vorzunehmen (Kontakt: Frau Auth, Tel: 0661-1021681). Nach Eintragung der Vereinigungsbaulast ist hierfür ein aktualisierter Grundbuchauszug bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4. Brandschutz

4.1. Objektfunkanlage
Die antragsgegenständlichen Bereiche sind nach Fertigstellung und Installation der Maschinen mittel Funkfeldmessung durch ein Fachunternehmen zu untersuchen. Sofern eine direkte digitale Funkkommunikation von Innen nach Außen und umgekehrt nicht möglich ist, ist die bestehende BOS-Objektfunkanlage zu erweitern.

4.2. Türen in Rettungswegen
Türen im Verlauf von Rettungswegen und die zugehörigen Ausgänge ins Freie sind so auszuführen, dass sie im Gefahrenfall dauerhaft leicht und ohne Schlüssel jederzeit von innen, in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausführung von Türen mit Panikverschluss gemäß DIN EN 1125 ist je nach Erfordernis zu prüfen.

4.3. Feuerwehrlaufkarten
Die Brandmeldezentrale ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle mit einer aktuellen Feuerwehrlaufkartei nach DIN 14675 - Anhang K auszustatten. Die Feuerwehrlaufkarten sind in 1-facher Ausfertigung im Format DIN A 4 vorzuhalten. Für eine zielführende Übersicht sind die einzelnen Laufkarten im Bereich des Reiters (Schriftkopf) rot für nichtautomatische Melder, gelb für automatische Melder und blau für Melder einer Sprinkleranlage zu kennzeichnen. Zugehörige Brandmeldeunterzentralen und Feuerwehrinformationszentralen anderer Gebäudeabschnitte sind mit grünem Reiter zu kennzeichnen. Vorhandene Löschwasserentnahmestellen sind ganzheitlich in den Feuerwehrlaufkarten darzustellen.

4.4. Feuerwehrplan

Für die bauliche Anlage ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehrplan nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu aktualisieren. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen und ist einfach in geschützter Druckausfertigung (auf Folie, wasserfestem Papier oder faltbar laminiert) sowie digital als eine PDF-Gesamtdatei (via E-Mail an: vorbeugender-brandschutz@fulda.de) der Brandschutzdienststelle der Stadt Fulda zur Verfügung zu stellen.

Bei baulichen, anlagentechnischen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage ist der Feuerwehrplan umgehend unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

4.5. Nachweise, Bescheinigungen, Prüfungen

Vor der jeweiligen Bauausführung von Wänden, Pfeilern, Stützen (massiv oder Trockenbau) mit Brandschutzanforderungen, von Decken / Unterdecken mit Brandschutzanforderungen sowie von Verglasungen, Türen, Toren und Klappen mit Brandschutzanforderungen sind die Verwendbarkeitsnachweise (Nachweis gem. DIN 4102, DIN EN 13501, oder allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, oder Zustimmung im Einzelfall) durch den Unternehmer auf der Baustelle bereitzuhalten und abschließend der Bauleitung zu übergeben.

4.6. HPPVO / TPrüfV

Die Hess. Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) und die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfV) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

4.7. Brandschutz während der Baumaßnahmen

Die Bauleitung hat zu gewährleisten, dass die allgemeine Ordnung und Sicherheit und insbesondere die Anforderungen der Hessischen Bauordnung hinsichtlich des Brandschutzes jederzeit eingehalten werden. Brennbare Abfälle, Verpackungen und Baustoffreste sind zeitnah und fachgerecht zu entsorgen oder in geeigneten Behältnissen zwischenzulagern, sodass keine brandschutztechnischen Gefährdungen oder Einschränkungen im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes entstehen.

4.8. Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen

Der Brandschutzdienststelle ist die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen lt. den o. a. Bauvorlagen und Auflagen schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vor Durchführung der Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung vorzulegen.

5. Wasserwirtschaft

5.1.
Jegliche Einleitung von Abwässern aus der Energiezentrale in die betriebseigene Abwasserreinigungsanlage, insbesondere die Entsorgung von Betriebsmitteln über die Abwasserreinigungsanlage, ist zu unterlassen.

5.2.
Vor Inbetriebnahme des neuen Waschplatzes ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 49 Abwasserverordnung (AbwV) bei der Oberen Wasserbehörde (Dezernat 31.6 Industrielles Abwasser) einzuholen.

Ggf. kann anstelle der Genehmigung eine Anzeige § 2 Abs. 2 Nr. 5 IndV vorgelegt werden.

6. Arbeitsschutz

6.1.
Vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) auf Explosionssicherheit durch eine zur Prüfung befähigte Person nach Nr. 3.3 zu prüfen. Zur Prüfung ist das aktuelle Explosionsschutzdokument inkl. der Zoneneinteilung vorzulegen. Die Prüfaufzeichnung ist unmittelbar nach Erhalt der Prüfaufzeichnungen dem Regierungspräsidium Kassel Dezernat Arbeitsschutz 2 (arbeitsschutz@rpks.hessen.de) vorzulegen.

6.2.
Es ist zu beurteilen, ob weitere Anlagen bzw. Anlagenteile überwachungsbedürftige Anlagen gemäß Anhang 2 BetrSichV sind. Sofern dies der Fall ist, sind auch diese vor Inbetriebnahme entsprechend der Vorgaben der BetrSichV zu prüfen. Entsprechende Prüfaufzeichnungen/Prüfbescheinigungen sind dem Regierungspräsidium Kassel Dezernat Arbeitsschutz 2 (arbeitsschutz@rpks.hessen.de) unmittelbar nach Erhalt der Prüfaufzeichnungen vorzulegen.

VI. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 8 i.V.m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 6.2.1 i.V.m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1000 „Papiermaschine PM3“
- Betriebseinheit 2000 „Papiermaschine PM4“
- Betriebseinheit 3000 „Lager (Altpapier, Produkte, Chemikalien)“
- **Betriebseinheit 4000 „Energieversorgung“**
- Betriebseinheit 4100 „Feuerungsanlage“ Dampfkesselanlagen
- Betriebseinheit 5000 „Abwasserbehandlungsanlage“

3 Genehmigungshistorie

Die Anlage wurde gem. § 67 BImSchG durch die Betreiberin angezeigt und mit Datum vom 25.05.1987 unter dem Aktenzeichen BImSchG/14/87/Mi/Fi/Bi/ durch das Gewerbeaufsichtsamt Fulda bestätigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung wurde mit Datum vom 18.04.2024 unter dem Aktenzeichen RPKS - 33.2-53 e 05 09/1-2018/50 durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt.

4 Verfahrensablauf

Die Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co. KG hat am 06.02.2026 beantragt, die Genehmigung zur Änderung der Energiezentrale der bestehenden Anlage zur Herstellung von

Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag i.S.d. Nr. 6.2.1 i.V.m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) § 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin entsprechend vervollständigt.

Die Antragsunterlagen wurden am 19.05.2026 letztmalig ergänzt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 19.05.2026 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

5 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IE-Anlage (Nr. 6.2.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Für die gegenständliche Anlage wurde hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe bereits am 22.03.2017 ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorgelegt. Im Genehmigungsverfahren gilt es daher zu prüfen, ob der AZB fortgeschrieben werden muss. Die diesbezügliche Prüfung, unter Einbindung der Fachbehörden, hat ergeben, dass keine neuen relevanten gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, durch die die Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers entstehen kann. Damit ist eine Fortschreibung des AZB nicht erforderlich.

6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 6.2.1 i.V.m. 1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Produktionskapazität der Papiermaschinen bleibt unverändert (1.900 t/d). Für die Kapazität wurde seinerzeit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt Die Papiermaschinen einschließlich der Anlagenteile werden nicht verändert. Auch im Bereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) werden keine Änderungen vorgenommen. Lediglich die ARA-Abluft wird künftig im Biogaskessel als Teil der Verbrennungsluft genutzt (bisher Nutzung im Kessel 2).

Änderungen finden im Wesentlichen im Bereich der Energiezentrale statt. Die Änderungen betreffen u.a. den Ersatz bestehender Feuerungsanlagen, durch Anlagen mit Nutzung bestehender Prozesswärme (Wärmepumpenanlage im Bereich der Abwasserreinigungsanlage), Einsatz von Power-to-heat-Kesseln (Stromeinsatz) und Einsatz eines Biogaskessel. Weiterhin werden weitere Nebeneinrichtungen/-anlagen errichtet, teilweise als Ersatz bestehender Anlagen.

Die installierte Feuerungswärmeleistung (2 BHKW, Kessel 2 und Kessel 3 mit 2 GT) von bisher 153,5 MW (+32,6 MW Reservekessel 1) wird auf 111,7 MW (Biogaskessel und Kessel 3) bzw. 100 MW (Biogaskessel und 2 Sattdampfkessel) reduziert. Die ei-gentliche Dampferzeugung soll zukünftig vorwiegend mit den zwei PtH-Modulen und dem Biogaskessel erfolgen, so dass die installierte Feuerungswärmleistung dann nur 10 MW beträgt.

Insbesondere durch die Änderungen der Energieerzeugungsanlagen werden perspektivisch (gegenständlich lediglich Errichtung; Inbetriebnahme später) die Emissionen der Anlage im Bereich Luftschadstoffe in der Betriebsphase verringert. Aus der Ausbreitungs-

berechnung für die unterschiedlichen Lastfälle hat sich ergeben, dass für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, CO, Formaldehyd und Staub lediglich irrelevante Zusatzbelastungen auftreten. Hinsichtlich des Lastfalls 1 in Bezug auf den Parameter SO_2 war die Gesamtbelastung zu berechnen. Diese hat ergeben, dass diese weit unterhalb des Beurteilungswertes liegt.
Die CO_2-Emissionen werden in den Teilschritten erheblich sinken.

Im Hinblick auf Geruchsemissionen treten durch die geplanten Änderungen Verringerungen der Geruchsemmissionen bzw. -immissionen ein, da künftig die Stillstandzeiten des Biogaskessels (Einsatz geruchsbeladene ARA-Abluft) gegenüber den bisherigen Stillstandzeiten des Kessels reduziert werden. Neue Geruchsquellen sind nicht vorhanden.

Im Bereich der Schallemissionen ist mit keinen relevanten Änderungen zu rechnen. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose weist nach, dass sämtliche Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Im Rahmen der Änderungen werden Flächen nur in geringem Umfang zusätzlich versiegelt (ca. 250 m^2).

Es kommt zu keinen relevanten Veränderungen des Landschaftsbildes. Die Errichtung neuer Schornsteine (30 m Schornstein Biogaskessel und zwei Schornsteine mit einer Höhe von 32 m für die Sattdampfkessel) wirkt sich nicht erheblich aus, da das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist. Künftig werden, nach der teilweisen Außerbetriebnahme der Bestandsanlagen Schornsteine zurückgebaut, was wiederum zur Entlastung führt.

Der Standort der Anlage liegt außerhalb von Schutzgebieten. Bei dem nächstgelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Fulda (ca. 1.500 m in südwestlicher Richtung). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet liegt in ca. 2.600 m Entfernung in nordöstlicher Richtung (Wasserschutzgebiet TB Almendorf). Das Änderungsvorhaben ist nicht geeignet erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen auf die v.g. sowie die weiteren im Umfeld gelegenen Schutzgebiete zu verursachen.

Auch im Hinblick auf die weiteren Kriterien der Anlage 3 sind keine (zusätzlichen) Wirkungen durch das Änderungsvorhaben gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind damit offen-sichtlich nicht gegeben. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-prüfung besteht daher nicht.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 07.09.2026 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 8 BImSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Berechtigtes Interesse (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Genehmigung ihres Vorhabens in mehreren Teilgenehmigungen. Die Energiezentrale stellt die Energie, in Form von Dampf und Strom, für die Papiermaschinen zur Verfügung. Ein längerer Stillstand der Papiermaschinen muss vermieden werden. Sowohl das Genehmigungsverfahren als auch die Errichtung erstrecken sich wegen der Komplexität und des Umfangs über einen Zeitraum, der bei einer Gesamtbetrachtung und –genehmigung zu erheblichen Verzögerungen bei der Fertigstellung und Inbetriebnahme führen würde. Die termingerechte stufenweise Realisierung des Vorhabens soll dadurch sichergestellt werden. Im Falle von Verzögerungen können wirtschaftliche Risiken minimiert werden.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung sowie vorläufige Beurteilung im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 1 S.1 Nr. 2 und 3 BImSchG)

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden im Rahmen der Prüfungen beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Fulda – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, sowie brandschutzrechtlicher Belange

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

7.1 Immissionsschutz

7.1.1 Luftreinhaltung

Im ersten Teilantrag wird lediglich der Bau und die Errichtung beantragt. Entsprechend bedarf es noch keiner Festlegung von Grenzwerten, zumal die geänderte Anlage im Anwendungsbereich der 13. BImSchV bzw. 44. BImSchV liegt.

Die erforderlichen Schornsteinhöhen wurden entsprechend der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 ermittelt und sind Grundlage der Ausbreitungsrechnung. Entsprechend sind diese Höhen festzulegen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG:

Umweltschutzanforderungen:
Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere

- die dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bunds-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 06.07.2021 und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (geändert durch Richtlinie 2024/1785 vom 24.04.2024) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegren-

zungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:
BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen.

Durch die geplante Modernisierung des Kraftwerkes stehen die Auswirkungen auf den Luftpfad im Vordergrund.

Die Auswirkungen über den Luftpfad auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie Luft und Klima wurden in den vorgelegten Antragsunterlagen ausführlich betrachtet (Immissionsprognose zu Luftschadtstoffen für das Vorhaben „Dekarbonisierung Kesselhaus“ vom 28.01.2026, Verfasser: GfBU-Consult).

Der Ausbreitungsrechnung liegen folgende Punkte zu Grunde:

- Lastfall 1: Parallelbetrieb des Biogaskessel mit den neuen Sattdampfkesseln
- Lastfall 2: Parallelbetrieb des Biogaskessel mit dem bestehenden Kessel 3
- Die Immissionsprognose wurde mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL (Version 3.3) mit der Qualitätsstufe qs = +2 durchgeführt
- Die meteorologischen Daten wurden von der Messstation Bad Hersfeld übertragen (QPR IfU GmbH vom 05.03.2025)
- Als repräsentatives Jahr wurde das Jahr vom 15.03.2014 bis 15.03.2015 ausgewählt
- Für die stündliche Niederschlagsmenge wurde auf den RESTNI-Datensatz des Umweltbundesamtes zurückgegriffen und für die ordnungsgemäße Anwendbarkeit skaliert

Zusammenfassend wurden alle wesentlichen Eingangsparameter wie z.B. die Grenzwerte, die maximalen Emissionsmassenströme, die Betriebsabläufe und Betriebszeiten durch die Behörde geprüft und sind plausibel und nachvollziehbar.

<u>Notwendigkeit von Vorbelastungsmessungen</u>
Immissionskenngrößen kennzeichnen die Höhe der Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind

a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder

c. wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung
entfallen.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 vor.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Erfordernis der Bestimmung der Immissionskenngrößen:
In Tabelle 4-3 des Gutachtens wurden die maximale Emissionsmassenströme der Gesamtanlage bei maximalem Abgasvolumenstrom sowie Grenzwertausschöpfung den Bagatellmassenströmen gegenübergestellt.

Im vorliegenden Fall werden die Bagatellmassenströme für die Parameter SO_2 (beide Lastfälle), NO_2 (beide Lastfälle) und Staub (beide Lastfälle) unterschritten.

Demnach wäre nach den Vorgaben der TA Luft keine Ausbreitungsrechnung erforderlich. Auf Grund der umliegenden Schutzgebiete hat sich der Antragsteller trotzdem dazu entschieden eine Ausbreitungsrechnung durchführen zu lassen. In dieser Ausbreitungsrechnung wurden zusätzlich die Parameter Kohlenmonoxid und Formaldehyd, für die es keine Bagatellgrenze gibt, mit einbezogen.

Bewertung der max. Zusatzbelastung:
Entsprechend Nr. 5.2.1 und den Tabellen 5-6 bis 5-9 des Gutachtens ergeben sich als Ergebnis der Berechnungen für alle Parameter, außer SO2 in Lastfall 1, irrelevante Gesamtzusatzbelastungen.

Demnach kann auch hier nach Nr. 4.6 TA Luft auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen der Vor- und Gesamtbelastung verzichtet werden.

Für die weitere Betrachtung des Parameters SO_2 in Lastfall 1 ist die Ermittlung der Gesamtbelastung notwendig.

Am Standort selbst wurden bislang keine Vorbelastungsmessungen durchgeführt. An der nächstgelegenen HLNUG-Messstellen in Fulda wird der Parameter SO_2 nicht gemessen. Für die konservative Betrachtung wurde daher der höchste in den vergangenen zwei Jahren gemessene Wert aus Frankfurt-Höchst) mit 1,1 mg/m³ zugrunde gelegt.

Aus Tabelle 5-10 wird ersichtlich, dass für die Komponente SO_2, die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Gesamtzusatzbelastung) weit unter dem geltenden Beurteilungswert liegt.

Mindestschornsteinhöhe:
Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Schornsteinhöhe gemäß Nr. 5.5.2 der neuen TA Luft und auch nach VDI 3781 Blatt 4 berechnet.

Zusammenfassend ergibt sich, für den Biogaskessel eine Mindestschornsteinhöhe von 30 m und für die Sattdampfkessel jeweils eine Mindesthöhe von 32 m, um einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung zu gewährleisten und eine ausreichende Verdünnung zu ermöglichen.

Ergebnis:
Anhand dieser Unterlagen hat die Prüfung ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen.

7.1.2 Gerüche
Im Rahmen der Änderungen werden keine zusätzlichen geruchsintensive Stoffe emittiert.

7.2 Immissionsschutz – Schutz vor Lärm
Im Rahmen dieses Genehmigungsbescheides wird in weiten Teilen lediglich die Errichtung der beantragen Anlagenteile zugelassen. Insofern sind zunächst keine Regelungen zum Schutz vor Lärm erforderlich. Im Rahmen der vorgelegten Schallimmissionsprognose wird jedoch nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Betriebsphase eingehalten werden. Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässigen Geräuschimmissionen wird voraussichtlich auch in der Betriebsphase gegeben sein. Entsprechende Auflagen zur Einhaltung der Betreiberpflichten werden im Teilgenehmigungsbescheid zur Inbetriebnahme aufgenommen.

7.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7.3.1 Planungsrecht
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Eisweiher“ der Stadt Fulda. Die Fläche ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Vorhaben liegt ferner im Geltungsbereich der Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder der Stadt Fulda. Die Satzung wird eingehalten.

Planungsrecht ist damit gegeben.

7.3.2 Baurecht

Die Unterlagen wurden von der Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Zwischen einzelnen Gebäudeteilen überlappen sich die Abstandsflächen nach § 6 HBO. Der Umfang ist aus dem Abstandsflächenplan des Antrags zu entnehmen. Die Abstände untereinander ergeben sich aus den betrieblichen Funktionsabläufen. Der Abweichung wird vorliegend zugestimmt.

Die Prüfung hat keine Sachverhalte ergeben, dass bei Einhaltung der beauflagten Nebenbestimmungen, baurechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

7.3.3 Brandschutz

Bei Einhaltung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen stehen brandschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Zu Nebenbestimmung 4.4:
Feuerwehrpläne werden auf der Grundlage der §§ 14 und 53 Hess. Bauordnung sowie § 45 Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz gefordert und dienen der Feuerwehreinsatzleitung zur schnellen Orientierung in einem Objekt und zur Beurteilung der Lage.

Zu Nebenbestimmung 4.7:
Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) in ihrer aktuellen Fassung sind Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß errichtet, geändert, abgebrochen, instandgehalten oder beseitigt werden können und Gefahren, vermeidbare Nachteile oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

7.3.4 Wasserwirtschaft

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens fallen keine gewerblichen Abwässer an; Einleitungen in die betriebseigene Abwasserreinigungsanlage werden nach Rücksprache mit der Unternehmerin nicht vorgenommen. In dieser Hinsicht ist der Antragstext allerdings missverständlich („Im bestimmungsgemäßen Betrieb kommt es zu keinem Anfall von Abwässern. Lediglich bei Wartung- und Reinigungsarbeiten an den Anlagen können geringe

Mengen an Abwässern anfallen, welches in der werkseigenen Abwasserreinigungsanlage gereinigt wird“ (so u.a. S. 3-10 oder vergleichbar S. 10-1 der Antragsunterlagen)).

Eine Einleitung von Abwässern oder Betriebsmitteln aus der Energiezentrale wird von der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gewerblichen Abwässern aus der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage in die Fulda nicht umfasst. Gleichzeitig können Beeinträchtigungen der Stabilität des Kläranlagenbetriebs durch diese Einleitungen nicht ausgeschlossen werden. Dies wird mit Nebenbestimmung 5.1 sichergestellt.

Sowohl im Rahmen des Baus der unterschiedlichen Anlagenteile als auch im späteren Betrieb sowie im Rahmen des Betriebs der temporären Anlagen wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Einer Konzentration der entsprechenden Genehmigungen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Anzeigen nach § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) steht nichts entgegen.

Die meisten der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden der Gefährdungsstufe A gemäß § 39 AwSV zugeordnet (vgl. Kapitel 17 der Antragsunterlagen) und unterliegen der Betreiberverantwortung. Anzeigepflichtig ist lediglich die Dieseltankstelle.

Im Zuge des Baus wird unter anderem der vorhandene Waschplatz versetzt. Die Stilllegung des alten Waschplatzes bedingt nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Indirekteinleiterverordnung (IndV) eine Überwachung durch einen Sachverständigen nach der Entleerung und Endreinigung vor einer geplanten Einstellung der Indirekteinleitung. Dies ist als Hinweis im Anhang aufgenommen.

Der Betrieb des neuen Waschplatzes bedingt eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 49 Abwasserverordnung (AbwV). Diese Genehmigung wird in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt.

Nach Abstimmung mit der Antragstellerin wird eine entsprechende Genehmigung zum Betrieb des Waschplatzes rechtzeitig beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6 beantragt. Dies wird durch Nebenbestimmung 5.2 sichergestellt. Gleichzeitig wird auf die ggf. vorhandene Möglichkeit einer Anzeige anstelle einer Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 IndV verwiesen.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen stehen nach Prüfung der Oberen Wasserbehörde dem Vorhaben keine Belange entgegen.

7.3.5 Arbeitsschutz

Die Prüfung der für den Arbeitsschutz zuständigen Fachbehörde hat ergeben, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen.

Nebenbestimmung 6.1:
Zum Zeitpunkt der ersten Teilgenehmigung konnten im Rahmen der explosionsschutztechnischen Stellungnahme noch nicht alle Aspekte des Explosionsschutzes hinreichend betrachtet werden, da in einzelnen Bereichen die Planung der gesamten Anlagen noch nicht detailliert abgeschlossen war. Eine detaillierte Betrachtung der Explosionsgefährdungen und der jeweils anlagenspezifisch ergriffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen erfolgt demnach vor Inbetriebnahme. Zur Sicherstellung der ausreichenden Ableitung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen wird das Explosionsschutzdokument vor Inbetriebnahme durch den Antragsteller erstellt und im Rahmen der o.g. Prüfung vor Inbetriebnahme überprüft.

Nebenbestimmung 6.2:
Zur Feststellung, ob überwachungsbedürftige Anlagen einschließlich der Anlagenteile entsprechend der BetrSichV errichtet oder geändert worden sind und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befinden, hat der Arbeitgeber die Prüfung vor Inbetriebnahme der entsprechenden Anlagen gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 BetrSichV zu veranlassen.

7.4 Anhörung Vorhabensträger

Mit Schreiben vom 13.07.2026 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 10.08.2026 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

7.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

C. Rippl

Anhang: Hinweise

1.
Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.
Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.
Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.
Soweit im vorliegenden Bescheid auf die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies
- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

5.
Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies
- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld
- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

6.
Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Arbeitsschutzbehörde verwiesen wird, ist dies
- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Arbeitsschutz und Soziales, Dezernat 52 – Arbeitsschutz 2 -, Heinrich-von-Bibra Platz 5-9, 36037 Fulda

7.
Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde verwiesen wird, ist dies
- der Magistrat der Stadt Fulda, Bauordnungsamt, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

8.
Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies
- der Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, An St. Florian 4, 36041 Fulda

9. Hinweise zum Brandschutz

9.1. Gefahrenverhütungsschau
Die bauliche Anlage unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 des Hessischen Gesetzes über den Bandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen durch die zuständige Brandschutzdienststelle durchgeführt.

10. Hinweise zum Baurecht

10.1.
Für die Baumaßnahme sind die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), in der derzeit gültigen Fassung maßgebend und genau zu beachten.

10.2. Bußgeld

Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Beauftragung von am Bau Beteiligten und Sachverständigen nicht nachkommt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 HBO) oder bautechnische Nachweise nicht bescheinigen lässt (§ 68 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 HBO).

10.3. Schwarzarbeit

Auf das Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz vom 23.07.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2933) wird hingewiesen. Mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € muss rechnen, wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Sachleistungen erheblichen Umfangs Schwarzarbeiter im Sinne dieses Gesetzes beauftragt.

10.4.

Für die Baumaßnahme sind die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), in der derzeit gültigen Fassung maßgebend und genau zu beachten.

10.5.

Bei Tagesunterkünften auf Baustellen sind Abweichungen von §§ 29 bis 52 HBO zulässig, wenn keine Gründe nach § 3 Satz 1 und 2 HBO entgegenstehen.

11. Hinweise zum Wasserrecht

11.1.

Die Stilllegung des alten Waschplatzes bedingt nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Indirekteinleiterverordnung (IndV) eine Überwachung durch einen Sachverständigen nach der Entleerung und Endreinigung vor einer geplanten Einstellung der Indirekteinleitung.

11.2.

Der Betrieb des neuen Waschplatzes bedingt eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 49 Abwasserverordnung (AbwV). Diese Genehmigung wird in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt.

Eine entsprechende Genehmigung ist abstimmungsgemäß rechtzeitig beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6, zu beantragen. Auf die ggf. vorhandene Möglichkeit einer Anzeige anstelle einer Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 IndV wir an dieser Stelle verwiesen.

12. Arbeitsschutz

12.1.
Bereits bei der Errichtung von Arbeitsmitteln hat der Arbeitgeber gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV dafür zu sorgen, dass diese sowie der Auf- und Abbau, die Erprobung sowie die Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen nach dem Stand der Technik erfolgen und sicher durchgeführt werden können.

12.2.
Die Beschäftigten sind vor erstmaliger Verwendung von Arbeitsmitteln gemäß § 12 BetrSichV sowie vor Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung anhand der Betriebsanweisungen in einer für sie verständlichen Form und Sprache zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Die Betriebsanweisung ist bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren.

12.3.
Bei der Lagerung von Chemikalien in Chemikalienlagertanks sind die Anforderungen der technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ zu berücksichtigen. Wird davon abgewichen, ist dies in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen und nur dann möglich, wenn durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet werden.

12.4.
Gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV durch den Arbeitgeber Pflichtvorsorge zu veranlassen bzw. Angebotsvorsorge anzubieten (z.B. bei Tätigkeiten mit Lärmexposition bei Überschreiten der Auslösewerte). Pflicht- sowie Angebotsvorsorge hat vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst/angeboten zu werden. Eine Vorsorgekartei gemäß § 3 Abs. 4 ArbMedVV mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen Vorsorgen durchgeführt wurden, ist zu führen.

12.5. Spätere Teilgenehmigungen

Erfolgt die Errichtung und der Betrieb einer erlaubnispflichtigen Anlage gemäß § 18 Abs. 1 BetrSichV, so ist den Unterlagen gemäß Abs. 3 Satz 7 ein Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle beizufügen, in dem bestätigt wird, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 sicher betrieben werden kann.